



Main-Tauber-Kreis.de

Kinderschutz

in der ehrenamtlichen Jugendarbeit

im Main-Tauber-Kreis

Die Umsetzung des § 72a Abs. 4 SGB VIII im Main-Tauber-Kreis

Vorwort

Seit dem Jahr 2005 hat sich der Gesetzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen verstärkt auf die Fahnen geschrieben. Während sich die gesetzlichen Neuregelungen zunächst nur auf hauptamtliches Personal in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bezogen, wurden mit dem seit 01.01.2012 geltenden Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz -BKISchG) auch neben- und ehrenamtlich Tätige einbezogen.

Das Gesetz soll sicherstellen, dass in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigt oder vermittelt wird, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt ist, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen richtet.

Eine Arbeitshilfe, die im Auftrag der kommunalen Arbeitsgruppe zum Bundeskinderschutzgesetz mit Vertreter/innen der baden-württembergischen Jugendämter, sowie

- Vertreter/innen des Städte-, Landkreis- und Gemeindetags Baden-Württemberg,
- Vertreter/innen der freien Wohlfahrtspflege und
- Vertreter/innen der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendring Baden-Württemberg, Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg (LAGO), Landessportverband Baden-Württemberg)

erarbeitet wurde, diene als Grundlage für das Konzept, das am 10.03.2015 im Jugendhilfeausschuss des Main-Tauber-Kreises beschlossen wurde und dessen Umsetzung nun unser Auftrag ist.

In diesem Informationsheft haben wir die relevante gesetzliche Grundlage (§ 72a SGB VIII) gemäß dem Stand vom Mai 2022, unseren Vorschlag für die Vereinbarung, die gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII zwischen dem Verein und dem Jugendamt zu schließen ist und verschiedene Vorlagen zusammengestellt, die Ihnen die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags erleichtern sollen.

Falls Sie Fragen zu diesem Themenkomplex und Anregungen haben, wenden Sie sich bitte an die auf der Rückseite dieser Broschüre benannten Stellen.

Wir wissen, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Minderjährigen einen gewissen Aufwand bedeuten. Bitte machen Sie trotzdem mit - unsere Kinder und Jugendlichen sind es wert!



Martin Frankenstein
Jugendamtsleiter

Inhalt

Erklärung und Vorgehensweise	S. 5
§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	S. 6
Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Muster)	S. 7
Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen	S. 9
Bescheinigung für die Gebührenbefreiung Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz	S. 10
Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis	S. 11
Muster für die Dokumentation der Einsichtnahme	S. 13
Selbstverpflichtungserklärung	S. 14
Liste der gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII relevanten Straftaten	S. 15
Fragen zum Thema?	S. 16
Kontaktstelle gegen sexuelle Gewalt	S. 16
Ihr Ansprechpartner für die Umsetzung des § 72a SGB VIII im Main-Tauber-Kreis	S. 16
Impressum	S. 16

Erklärung und Vorgehensweise

Bereits seit 01.01.2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) in Kraft, das auch Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) enthielt. So ist im § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der auf der nächsten Seite in der aktuellen Fassung (gem. dem Stand des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810) und des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444) abgedruckt ist, u.a. festgelegt, dass das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe - das sind z.B. auch die Vereine, die Jugendarbeit betreiben -, sicherstellen soll, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Zwischen Jugendamt und freien Trägern sollen die Tätigkeiten vereinbart werden, für deren Wahrnehmung die Einsicht in ein Führungszeugnis notwendig ist (Absatz 4 des § 72a SGB VIII). Als Kriterien benennt das Gesetz die Art, die Intensität und die Dauer der Tätigkeit. Je näher am Kind, je intensiver die Beziehung zum Kind und je länger der Kontakt zum Kind ist, desto notwendiger ist also die Vorlage eines Führungszeugnisses.

Auf den Seiten 7 und 8 ist eine Vereinbarung abgedruckt, die auf Grundlage des Gesetzes und der baden-württembergischen Arbeitshilfe erstellt wurde. Sie enthält auch die Verpflichtung zur Qualifizierung in Sachen Kinderschutz im Verein, denn die Umsetzung der Vorgaben zum erweiterten Führungszeugnis sind nur eine Facette eines möglichst umfassend angelegten Kinderschutzkonzeptes, das jeder Verein für sich erarbeiten sollte.

Das Prüfschema auf S. 9 erleichtert die Entscheidung, für welche Tätigkeit im Verein der ehrenamtliche Mitarbeiter ein Führungszeugnis vorlegen muss. Hier sind die im Gesetz benannten Kriterien präzisiert.

Mit der Bescheinigung auf S. 10 kann die ehrenamtliche Mitarbeiterin/der ehrenamtliche Mitarbeiter das erweiterte Führungszeugnis bei seinem Einwohnermeldeamt beantragen. Ergänzend kann das Merkblatt (S. 11 f) beigelegt werden, aus dem hervorgeht, dass das Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige kostenfrei ist.

Im § 72a Absatz 5 SGB VIII gibt der Gesetzgeber vor, wie die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vorzunehmen ist bzw. welche Daten erhoben werden dürfen. Eine Vorlage zur Dokumentation der Einsichtnahme finden Sie auf S. 13.

Ist die Beantragung eines Führungszeugnisses zeitlich nicht mehr möglich oder wird jemand ehrenamtlich tätig, der im Ausland lebt, so kann ersatzweise eine Selbstverpflichtungserklärung genutzt werden. Ein Muster finden Sie auf S. 14.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Jugendreferat im Jugendamt, Dr. Michael Lippert, Tel.: 09341 – 82 5481, E-Mail: michael.lippert@main-tauber-kreis.de.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. *(Anmerkung: Die Bedeutung der hier aufgeführten Paragrafen des Strafgesetzbuchs finden Sie auf S. 15).*

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Fassung gem. dem Stand des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BBBL. I S. 1810) und des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444).

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Main-Tauber-Kreises vom 10.03.2015 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen

als Träger der freien Jugendhilfe

und dem

Jugendamt des Main-Tauber-Kreises

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden. *
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Jugendamt des Main-Tauber-Kreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die

Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren.

4. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum _____ in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der freien Jugendhilfe

* Damit wird umständlich, aber juristisch korrekt formuliert, dass ein Verein, der Jugendarbeit anbietet, ein Träger der freien Jugendhilfe ist. Somit ist er von den gesetzlichen Vorgaben des § 72a SGB VIII erfasst.

In Anlehnung an die Mustervereinbarung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen, Quelle: Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:*

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		ja	nein

Begründung:

Quelle: Landesjugendring NRW e.V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendringes NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013

* Vereine, die Jugendarbeit betreiben sind i.d.R. Träger der freien Jugendhilfe und erbringen damit auch eine Leistung der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII.

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herrgeb. am.....

wohnhaft in

ist für den

.....

(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

tätig bzw. wird ab dem.....eine Tätigkeit aufnehmen und

benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des
§ 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentral-
registergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Vorstands oder entsprechend beauftragter Personen des Trägers

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr
Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)
Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)
Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)
Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Dokumentationsblatt

bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII)

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsichtnahme	Datum des Zeugnisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäfti- gung erfolgen?	Unterschrift
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) oder einer vergleichbaren Straftat verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Liste der gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII relevanten Straftaten

Die in Abs. 1 des § 72a SGB VIII genannten Straftaten des Strafgesetzbuches bedeuten folgendes:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, oder Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung: Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- und tierpornografischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung u. Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb u. Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Fragen zum Thema?

Kontaktstelle gegen sexuelle Gewalt

Die Kontaktstelle gegen sexuelle Gewalt des Caritasverbandes im Tauberkreis e.V. ist Anlauf- und Beratungsstelle für von sexueller Gewalt Betroffene und Alle, die zu dieser Thematik Fragen haben.

Kontaktstelle gegen sexuelle Gewalt
Schlossplatz 6
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341 – 90 20 10 - 24
E-Mail: kgsg@caritas-tbb.de
www.caritas-tbb.de

Ihr Ansprechpartner für die Umsetzung des § 72a SGB VIII im Main-Tauber-Kreis

Jugendamt Main-Tauber-Kreis
Dr. Michael Lippert
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341 – 82 54 81
E-Mail: michael.lippert@main-tauber-kreis.de

Diese Broschüre finden Sie auch auf der Homepage des Main-Tauber-Kreises (www.main-tauber-kreis.de) auf den Seiten des Jugendamtes. Hier sind auch die Vorlagen zum Download hinterlegt.



Kinderschutz in der ehrenamtlichen Jugendarbeit im Main-Tauber-Kreis - Die Umsetzung des § 72a Abs. 4 SGB VIII im Main-Tauber-Kreis

Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Jugendamt
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim
Telefon 09341 82-5467 | Telefax 09341 82-5470
www.main-tauber-kreis.de | jugendamt@main-tauber-kreis.de